OLG München

§ 109 StVollzG

(Erledigung bei begehrten Vollzugslockerungen und bei Verlegung)

1. Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft. Da es dem Antragsteller vorliegend erkennbar darauf ankommt, überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, ist durch den Zeitablauf eine Erledigung nicht eingetreten. Auch durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung eine Erledigung nicht eingetreten.

2. In entsprechender Anwendung des § 83 VwGO ist das Verfahren nach einem entsprechenden Antrag des Antragstellers an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 30. Januar 2014 - 4a Ws 8/13

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim. Das voraussichtliche Strafende errechnet sich auf den 28.9.2014. In der Zeit vom 22.1.2013 bis 6.8.2013 befand er sich in der JVA Bernau.

Mit Antragschein vom 16.5.2013 hat der Strafgefangene bei der JVA Bernau einen Besuchsausgang unter Begleitung seiner Schwester am 15.6.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beantragt. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, der Ausgang sei zur Aufrechterhaltung seiner familiären und sozialen Bindungen notwendig.

Die Justizvollzugsanstalt Bernau hat den Antrag auf Ausgang mit Verfügung vom 23.5.2013, dem Antragsteller eröffnet am 24.5.2013, abgelehnt. Die Ablehnung hat die JVA mit erheblichen Missbrauchsbefürchtungen begründet.

Der Antragsteller hat gegen diese ablehnende Entscheidung mit Schreiben vom 14.6.2013 gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er hat die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung und die Bewilligung von „Ausgang/Urlaub/Sonderausgang" am 13.7., 17.8., 14.9., 19.10., 16.11., und 16.12.2013 beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Bewilligung von Vollzugslockerungen sei aus Resozialisierungsgründen erforderlich, um einer fortschreitenden Depravation entgegenzuwirken. Er befinde sich seit ca. 5 Jahren im Strafvollzug ohne jede Resozialisierungsmaßnahmen. Der Ausgang sei aus sozialen, familiären Gründen erforderlich. Er erhalte seit 2008 von seiner Familie Besuch. Seine Mutter sei hochbetagt und schwerkrank. Es sollte ihm ermöglicht werden, diese regelmäßig zu besuchen. Ferner sei der Ausgang zur Führung von Gesprächen im Rahmen einer Drogenberatung und zum Besuch eines Schwimmbades notwendig. Da er schwerbehindert und damit nicht arbeitsfähig sei, müsse ein Ausgleich zur seiner ca. 22 stündigen Anwesenheit in seiner Haftzelle geschaffen werden. Es bestehe weder Missbrauchs- noch Fluchtgefahr. Durchgeführte Drogentest seien alle negativ ausgefallen. Eine vormals bestehende Drogenproblematik sei durch die lange Haftdauer und Selbstheilung durch Drogenabstinenz beseitigt worden. Eine ungelöste Gewaltproblematik bestehe nicht. Seine Bewerbungen in sozialtherapeutischen Einrichtungen von JVAs seien mangels Vorliegens einer Gewaltproblematik abgelehnt worden. Ein nicht beanstandungsfreies Verhalten im Strafvollzug stelle keinen Ablehnungsgrund dar. Seine Persönlichkeit sei nie von einem Fachdienst untersucht worden.

Nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt (Stellungnahme vom 11.7.2013 [Erklärung des Antragstellers hierzu unter dem 23.7.2013]) hat die Strafvollstreckungskammer am 29.10.2013 festgestellt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt ist. Ferner hat sie dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt, den Gegenstandswert auf 500 € festgesetzt und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Im Wesentlichen hat sie zur Begründung angeführt, durch die Rückverlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt. Die Verfahrenskosten seien dem Antragsteller aufzuerlegen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verfahrensausgangs, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine Aussicht auf Erfolg habe. Die Ablehnung von Vollzugslockerungen wegen einer bestehenden Missbrauchsgefahr sei rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beschluss ist dem Antragsteller am 5.11.2013 zugestellt worden.

Zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen vom 21.11.2013 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Er hat die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Ferner hat er gerügt, von ihm in seiner Stellungnahme vorgetragene Argumente seien nicht berücksichtigt worden.„Das OLG solle darüber entscheiden, dass er endlich Ausgang bekomme."

Mit Vorlagebericht vom 13.12.2013 hat der Generalstaatsanwalt in München beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unzulässig zu verwerfen und den Geschäftswert auf 500 € festzusetzen. Der Vorlagebericht ist dem Antragsteller am 20.12.2013 zugestellt worden.

II.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen ist zulässig, weil sie innerhalb der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erhoben worden ist, die nach § 118 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erforderlichen Anträge gestellt worden sind und sie der besonderen Form des § 118 Abs. 3 StVollzG genügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, um zu vermeiden, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen. Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer den Begriff der Erledigung der Maßnahme verkannt.

2. Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft (Arloth StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdn. 9). Eine Maßnahme erledigt sich, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Dies ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG namentlich bei einer Zurücknahme der Maßnahme der Fall.
a) Da es dem Antragsteller vorliegend erkennbar darauf ankommt, überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, ist durch den Zeitablauf eine Erledigung nicht eingetreten (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdn. 15).

b) Ferner ist durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung eine Erledigung nicht eingetreten. Denn durch die Verlegung vom geschlossenen Vollzug in der JVA Bernau in den der JVA Kaisheim haben sich die für eine Vollzugslockerung maßgeblichen Umstände nicht entscheidend geändert (OLG Hamm in NStZ 1985, 336; Arloth aaO § 115 Rdn. 9 m.w.N.). Vielmehr wirkt die ausgesprochene Ablehnung der Vollzugslockerung bis zu einer neuen Entscheidung in der den Gefangenen aufnehmenden Vollzugsanstalt genauso fort, wie in der bisherigen Vollzugsanstalt (OLG Hamm NStZ 1985, 336).

c) Unter dem Gesichtspunkt des Art. 19 Abs. 4 GG hätte das Verfahren vielmehr auf entsprechenden Antrag des Antragstellers an das für den Sitz der anderen Vollzugsanstalt zuständige Gericht (BGH NStZ 1989, 196 ff.), die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen, verwiesen werden müssen. Denn sonst wäre der Antragsteller in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erheblich beeinträchtigt, wenn von ihm verlangt würde, bei der nunmehr zuständigen Vollzugsanstalt einen neuen Antrag auf Vollzugslockerungen zu stellen, anstatt das anhängige Gerichtsverfahren weiterzuführen (BGH aaO). Angesichts der Kosten des Verfahrens, das wegen der Verlegung des Strafgefangenen nicht mit einer Sachentscheidung beendet werden konnte, und der zeitlichen Verzögerung, die mit der erneuten Antragstellung in der JVA, in der sich der Strafgefangene aktuell befindet, verbunden wäre, wird die Fortsetzung des anhängigen Verfahrens der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG eher gerecht (BVerfG NStZ 1983, 380).

Eine Verweisung an das nunmehr zuständige Gericht ist im Strafvollstreckungsgesetz zwar nicht vorgesehen. Auch die Strafprozessordnung enthält keine Verweisungsregeln, die im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG anwendbar wären. Als unanwendbar erweist sich auch der im Strafprozess geltende Rechtssatz, dass eine Verweisung nicht statthaft ist, wenn dem Gericht die örtliche Zuständigkeit fehlt. Denn das hat seinen Grund darin, dass es im Strafverfahren oftmals mehrere (konkurrierende) Gerichtsstände gibt und die unter ihnen zu treffende Wahl der Anklagebehörde, nicht dem zunächst angerufenen Gericht vorbehalten sein soll (BGH NStZ 1989, 196 ff.). Dies trifft für das Verfahren nach § 109 StVollzG nicht zu, da für jede Sache stets nur eine Strafvollstreckungskammer zuständig sein kann gemäß § 110 Satz 1 StVollzG (BGH NStZ aaO). Es besteht insoweit eine Regelungslücke. In entsprechender Anwendung des § 83 VwGO hätte das Verfahren daher an die zuständige Strafvollstreckungskammer verweisen werden müssen nach einem entsprechenden Antrag des Antragstellers (BGH aaO). Die richterliche Fürsorgepflicht hätte es hier geboten gegenüber dem anwaltlich nicht vertretenen Strafgefangenen diesen hierauf hinzuweisen.

3. Tatsächlich ist somit keine Erledigung in der Hauptsache eingetreten. Auf die Rechtsbeschwerde war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer daher samt den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

4. Die Sache ist nicht spruchreif, weil die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung, wie auch die Justizvollzugsanstalt Bernau, nicht berücksichtigt hat, inwieweit durch die Begleitperson bestehende Missbrauchsbefürchtungen beseitigt werden können.

5. Das Verfahren war nach Aufhebung des Beschlusses an die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen zurückzuverweisen gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO.

Der Leiter der JVA Bernau kann nach der Verlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim nicht mehr zu der beantragten Maßnahme der Gewährung von Vollzugslockerungen verpflichtet werden. Zuständig für die Bewilligung von Vollzugslockerungen ist vielmehr nunmehr die JVA Kaisheim. Die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen ist gemäß § 110 Satz 1 StVollzG für die Überprüfung von Entscheidungen der JVA Kaisheim zuständig. Durch die Zurückverweisung des Verfahrens an diese Strafvollstreckungskammer wird somit unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsschutz des Antragstellers berücksichtigt.